

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS)
der Stadt Bad Schussenried vom 01.01.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 02.02.2017 die nachstehende Satzungsänderung der Abwassersatzung vom 01.01.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 42 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m³ Abwasser 2,42 €
- (2) Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,30 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) Bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 31,50 €;
 - b) Bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,52 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schussenried, 07.02.2017

Achim Deinet
Bürgermeister